



Normenkontrollverfahren, Antragsbefugnis, Wohnen im Außenbereich
BVerwG, Beschluss vom 24. März 2016 – 4 BN 42/15

Das grobe Raster der raumordnerischen Abwägung auf Regionalplanungsebene erlaubt es dem Planungsträger, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen. Dem genügt die Festlegung eines Mindestabstandes von 500 Metern zu Wohnnutzungen im Außenbereich.

Hintergrund der Entscheidung

Der Antragsteller ist Eigentümer eines Hauses im Außenbereich, das sich in einer Entfernung von 584 Metern zum nächstgelegenen Vorranggebiet für Windenergie befindet. Er befürchtet unzumutbare Lärmimmissionen und eine optische Beeinträchtigung für den Fall, dass Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes errichtet werden, und wandte sich deshalb im Wege des Normenkontrollverfahrens gegen die Ausweisung im Regionalen Raumordnungsprogramm. In der Vorinstanz hatte das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg den Antrag mangels einer Antragsbefugnis als unzulässig abgewiesen.¹ Aufgrund des groben Rasters, das der raumordnerischen Abwägung zugrunde liege, sei es ausreichend, zur Berücksichtigung privater Belange einen Mindestabstand von 500 Metern zu Wohnnutzungen im Außenbereich vorzusehen. Darüber hinausgehende individuelle Betroffenheiten blieben der Feinsteuerung der Bebauungsplanung oder dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Inhalt der Entscheidung

Wie das OVG Lüneburg verneinte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bereits die Antragsbefugnis, da eine mögliche Verletzung des Abwägungsgebots aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) nicht ersichtlich sei. Auf Regionalplanungsebene könne der Planungsträger private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange berücksichtigen. Dafür reiche im vorliegenden Fall die Festlegung eines Mindestabstandes von 500 Metern zu Wohnnutzungen im Außenbereich aus. Darüber hinausgehende individuelle Belange seien nicht Gegenstand dieser Abwägung, sondern könnten bei Aufstellung eines Bebauungsplans oder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.

Weiter urteilte das BVerwG, dass der Denkmalschutz des Gebäudes ein im Rahmen der Abwägung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu beachtender privater Belang sei. Allerdings verwies das Gericht auch hier auf einen möglichen Konflikttransfer. So könne durch die Anordnung der Windenergieanlagen sowie durch etwaige Regelungen zu deren Höhe und Gestaltung den Belangen des Denkmalschutzes im Genehmigungsverfahren ausreichend Rechnung getragen werden.

Fazit

In dieser Entscheidung unterscheidet das BVerwG zwischen den Anforderungen an eine Abwägung auf Regionalplanungsebene und auf Bauleitplanungsebene. Danach reicht es aus, wenn bei der Ausweisung von Vorranggebieten auf Regionalplanungsebene private Belange des Lärmschutzes oder des Denkmalschutzes typisierend und pauschalisierend berücksichtigt werden; einen entsprechenden Konflikttransfer auf Bauleitplanungsebene hat das Gericht gebilligt. Allerdings muss ein Plan in rechtlicher

¹ OVG Lüneburg, Urteil vom 30. Juli 2015 – 12 KN 221/14.

und tatsächlicher Hinsicht grundsätzlich durchführbar sein, damit er erforderlich und wirksam ist. Insofern hängt es von der konkreten Fallsituation ab, ob und in welchem Umfang ein Konflikttransfer möglich ist.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

<http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=240316B4BN42.15.0>